

# **SATZUNG**

## **Feuerwehrverein „Freiwillige Feuerwehr 1973 Luckau e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr 1873 Luckau e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15926 Luckau, Zaackoer Weg 47. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens im Stadtgebiet Luckau,
  - b) die Vertretung der Interessen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Satzungsgebiet,
  - c) die Pflege des Gedankens und der Traditionen des freiwilligen Feuerwehr- und Brandschutzwesens,
  - d) die Erhaltung und Förderung enger kameradschaftlicher Verbindungen unter den Vereinsmitgliedern und den in die Kinder- und Jugendfeuerwehr aufgenommenen neuen Mitgliedern,
  - e) die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, insbesondere des jährlichen Vereinstages,
  - f) die Erhaltung und Bewirtschaftung des Ferienobjekts in Serams,
  - g) die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Feuerwehrvereinen und allen am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein kann Aufwendungen, die seinen Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Nachweis entstehen, erstatten. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.

### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden,
  - c) Zuwendungen und Zuschüsse,

- d) Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist fällig binnen 30 Tage nach Zugang der Beitragsanforderung durch den Vorstand. Die Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder,
  - c) Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und/oder Ehrenmitglied der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet von Luckau ist.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Verein und die Förderung seiner Ziele in herausragendem Maße verdient gemacht haben. Ihnen stehen dieselben Rechte wie ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, dass in den Verein auch Fördermitglieder aufgenommen werden, die kein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Feuerwehren im Stadtgebiet von Luckau sind.

### **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Über den schriftlichen Mitgliedschaftsantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Löschung,
  - c) Ausschluss,
  - d) Auflösung des Vereins,
  - e) Tod.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres in der Geschäftsstelle eingegangen sein, damit der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird. Geht die Austrittserklärung nach dem 30. September des Geschäftsjahres in der Geschäftsstelle ein, wird der Austritt erst zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Mitgliedschaftsbeitrages bleibt davon unberührt.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht werden, wenn es mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und/oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
- (5) Der Vorstand kann außerdem beschließen, dass ein Mitglied ausgeschlossen wird, das mehrfach den Aufgaben und Zielen dieses Vereins zuwidergehandelt hat.
- (6) Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes zu hören. Dem betroffenen Mitglied ist der mit Gründen versehende Beschluss über den Ausschluss schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Das Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen, beginnend mit dem Zugang des Beschlusses, Widerspruch

beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat in diesem Fall der nächsten Mitgliederversammlung den Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes sowie den Widerspruch des Betroffenen gegen seinen Ausschluss zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

- (8) Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes erfolgt ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, der zu Beginn der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt wird, geleitet.
- (2) Gegenstand der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
  - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - d) die Beschlussfassung über die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - e) die Entlastung des Vorstandes,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
  - g) die Änderung der Satzung,
  - h) die Entscheidung auf Vorschlag des Vorstandes, ob und wenn ja in welcher Höhe und aus welchen Gründen Mitgliedern für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine festzusetzende pauschale Vergütung erhalten,
  - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Wahlperiode für den Vorstand sowie die Kassenprüfer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform sowie zusätzlich durch einen Aushang im Schaukasten des Vereins mit einer Frist von wenigstens 2 Wochen. Die Tagesordnung ist zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Einladung versandt werden.
- (7) Die Entscheidung über den Widerspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds bedarf ebenfalls einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- (8) Stimmberechtigt ist nur, wer seinen fälligen Beitrags- und Umlageverpflichtungen nachgekommen ist.
- (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.

- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein hierzu eingebrachter Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gestellt wird.

### **§ 9 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine pauschale Vergütung erhalten.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder beantragt wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet.
- (5) Ein vom Vorstand bestimmter Schriftführer führt das Protokoll. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufnahme von Mitgliedern,
  - b) Anstrengung eines Ausschlussverfahrens gegen Mitglieder,
  - c) die Aufstellung des Haushaltsplans,
  - d) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - e) Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung,
  - f) die Vorbereitung, Planung und Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben,
  - g) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - h) der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Ortswehrführung einladen, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
- (9) Der Vorstand kann beschließen, Mitglieder des Vereins in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft an der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied gehindert, beruft der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung ein um ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen.
- (11) Beträgt die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden oder Amtsunfähigkeit 3 oder weniger Mitglieder, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
- (12) Einem Mitglied des Vorstandes wird als Schatzmeister die Kassenverwaltung übertragen. Auszahlungen ab einem Betrag in Höhe von 51,00 € bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- (13) Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

### **§ 10 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in die Rechnungs- und Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen darüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadtverwaltung Luckau mit der Maßgabe, dieses Vermögen zur Deckung von Belangen der Freiwilligen Feuerwehr Luckau zu verwenden.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Verein ist das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen.
- (2) Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Aushänge in den Schaukästen in Luckau Am Mönchhof, in Luckau An der Feuerwache sowie im Internet unter [www.dieFFL1873.de](http://www.dieFFL1873.de).
- (3) Gerichtsstand ist Luckau.
- (4) Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom ... am ... in Kraft.